

GEMEINDE RÜTI ZH

leben & gestalten

Informationen zur gewässerschutzrechtlichen Bewilligung

Allgemeine Informationen für Bauherrschaften und Projektverfassende

Wann braucht es eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Für jedes Bauvorhaben mit einer Änderung, Sanierung, Erneuerung, Erweiterung oder die Aufhebung, ist ein Baugesuch mit den vollständigen Unterlagen über die Liegenschaftsentwässerung einzureichen. Bewilligungspflichtig sind zudem sämtliche Nutzungen wie Wärmeentnahme oder Rückgabe aus dem Abwasser, Sicker- und Regenwassernutzungen für den Betrieb sanitärer Einrichtungen oder andere Abwasser erzeugende Einrichtungen wie Entwässerungen von Plätzen etc. oder vorsorglich verlegte Entwässerungsleitungen.

Heute werden nicht nur Neubauten, sondern immer mehr An- und Erweiterungsbauten geplant. Bevor eine Umnutzung vorgenommen wird, ist abzuklären, ob die bestehenden Anlagen den geltenden Anforderungen genügen und auch hinsichtlich ihrer Gebrauchsdauer und Tauglichkeit weiter genutzt werden können.

Planung und Projektierung

Grundlage für die Planung und Projektierung bildet die Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Rüti mit den Ausführungsbestimmungen zur SEVO vom 1. Januar 2014. Die Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Gesetzgebung von Bund und Kanton (unter anderem SN EN 592000, Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung (Ausgabe 2014), VSA-Richtlinien) sind zwingend einzuhalten.

Aus den Planunterlagen müssen alle Leitungen der Liegenschaftsentwässerung, mit den Angaben über Nennweite, Material und Gefälle, bis zum Anschlusspunkt an den öffentlichen Kanal und bei besonderen Anlagen wie Pumpen oder Schlammfassern die Bemessungswerte (Regenwasseranfall, Retentionsmassnahmen, etc.) ersichtlich sein. Von Leitungen, die weiter in Betrieb bleiben, müssen mit dem Ersuchen um die gewässerschutzrechtliche Bewilligung, die Dokumente der Zustandskontrollen und von den schmutzwasserführenden Leitungen, die Dokumente der Dichtheitsprüfungen vorgelegt werden.

Umweltschutz

Wird ein Industrie oder Gewerbebetrieb neu erstellt, saniert oder umgebaut, ist eine externe Bewilligung aus Umweltsicht notwendig. Eine Liste der „Bagatellfälle“ oder der „Spezialfälle“ findet man unter www.bus.zh.ch. Fällt das Bauvorhaben unter die Kategorie „Branchenvollzug“ oder „Individualfall“, ist frühzeitig eine private Fachperson in die Planung einzubeziehen. Die Fachperson erstellt den Prüfbericht „betrieblicher Umweltschutz“. Dieser ist zusammen mit der Liegenschaftsentwässerung einzureichen.



Einzureichende Gesuchsunterlagen

Das Gesuch für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist schriftlich einzureichen. Mit dem Gesuch sind folgende Pläne 4-fach in Papierform und digital als PDF zur Genehmigung einzureichen:

Situation:	Gesamtes Grundstück mit allen Leitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation oder eine gemeinsame bestehende Anschlussleitung. Situation der Abwasseranlage.	1:250, 1:500 oder 1:1000
Kanalisationsplan:	Kanalisationsplan des Gebäudes (UG) mit den überdeckten Grund- und Grundstücksanschlussleitungen und den Sickerleitungen. Bei allen Falleitungen und Einlaufschächten sind die Entwässerungsgegenstände, respektive die entwässerten Flächen anzugeben.	1:50, 1: 100
Umgebungsplan:	Situationsplan der Zufahrten und Plätze mit Verwendungszweck, Grösse, Gefälle und Oberflächenbeschaffenheit, sowie die Art der Entwässerung, ersichtlich sind.	1:100, 1:200
Allfällige zusätzliche einzureichende Unterlagen; Abhängig vom Projekt	Längsschnitt Anschluss öffentliche Leitung, Detailplan Versickerungsanlage, Umgebungsplan, Flächendeckungsplan / Flächennutzungsplan, Hydrologisches Gutachten, Durchleitungsrechte und privatrechtliche Vereinbarungen, Nachweis Zustand bestehender Leitungen (Kanal – TV), Weitere Unterlagen.	variabel

Unvollständige Gesuche und unsachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.

Bauausführung

- Führen Leitungen durch fremden Grund, ist das Bau- und Durchleitungsrecht zu sichern. Von gemeinsam genutzten Leitungen sind die gegenseitigen Rechte und Pflichten, sowie die Eigentumsverhältnisse zu regeln. Spätestens **vor Baufreigabe** ist der Gemeinde das Zeugnis der Rechte und Regelungen einzureichen.
- Der bewilligte Kanalisationsplan und die zugehörige gewässerschutzrechtliche Bewilligung müssen auf der Baustelle vorhanden sein.
- Änderungen des bewilligten Kanalisationsprojekts sind erneut bewilligungspflichtig. Es gilt: „Lieber vorher fragen, als hinterher teuer korrigieren.“
- Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind vor dem Zudecken dem Kontrollorgan zur Abnahme und Einmass zu melden.
- Die Dichtheitsprüfung (Füllprobe) neuer Schmutzwasserleitungen ist während der Bauphase durchzuführen. Idealerweise vor dem Zudecken der Leitungen, da dann eine Sanierung undichter Leitungen noch mit kleinem Aufwand möglich ist. Leitungen, welche nicht während der Bauphase geprüft wurden, ist die Dichtheit der Anlage mittels Dichtheitsprotokoll (Luft) nachzuweisen.
- Alle Leitungen und Bauwerke werden zu Lasten der Bauherrschaft durch das Kontrollorgan eingemessen. Die Daten werden in den Leitungskataster der Gemeinde aufgenommen. Der Bauherrschaft werden die Daten für die Erstellung des Planes über das ausgeführte Werk (PaW) zugestellt.

Bezugsbewilligung

- **Vor Bezug** sind der Abteilung Bau Rüti nachstehende Unterlagen einzureichen:
 - Das Spülprotokoll sämtlicher Leitungen
 - Die Kanalfernsehaufnahmen der neuen und sanierten Leitungen (WAR, WAS, SI) (Protokoll inkl. Übersichtplan 2-fach in Papierform und digital USB-Stick).
 - Die Prüfprotokolle der Dichtheitsprüfung/Füllprobe (falls diese nicht durch das Kontrollorgan überwacht wurde).
- **Vor Bezug** ist dem Kontrollorgan Geoinfra Ingenieure AG (rüti@geoinfra.ch) ein, mit den Aufnahmedaten, nachgeführter, vermasseter Kanalisationsplan PaW (Plan des ausgeführten Werkes) 3-fach, unterschrieben in Papierform und als .pdf, .dxf und .dwg einzureichen.

Schlussabnahme

Sobald alle Unterlagen, TV-Aufnahmen und Pläne korrekt und vollständig vorliegen, wird die Schlussabnahme vor Ort durchgeführt. Allfällige Fragen und Unklarheiten über Anschlüsse werden geklärt und eine optische Schachtabnahme durchgeführt.

Die Schlussabnahme findet durch den Baukontrolleur und das Kontrollorgan im Beisein des Bauleiters, Bauherrn und/oder Projektverfassers statt. Mittels Protokolls wird das Fazit der Schlussabnahme festgehalten.

Wichtig zu wissen: Sie als Bauherrschaft finanzieren diese bedeutungsvolle Infrastrukturanlage. Dafür haben Sie Anrecht auf eine fachgerechte und funktionstüchtige Anlage und auf eine korrekte Dokumentation durch den Ersteller.

Auskünfte

Gemeinde Rüti, Abteilung Bau:

Baukontrolleur: Jörg Schrepfer, Tel. 055 251 32 18

Kontrollorgan:

Geoinfra Ingenieure AG, Thomas Melliger, Bahnhofstrasse 16, 8620 Wetzikon

Baukontrollen/Abnahmen/Einmass: Geoinfra Ingenieure AG, Tel. 044 933 65 65

